

**Richtlinie für die
geförderte Kindertagespflege
der Stadt Neumünster
vom 01.06.2026**

Aktuelle Fassung (01.08.2025)	Neue Fassung/Änderungswünsche (01.06.2026)	Begründung
§ 1 Auftrag der Kindertagespflege (1) Die Kindertagespflege stellt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot dar und ist eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. (2) Zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Kindertagespflegeperson vermittelt werden, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten betreut. Keine Kindertagespflege ist die Betreuung	§ 1 Auftrag der Kindertagespflege (1) Die Kindertagespflege stellt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot dar und ist eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. (2) Zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Kindertagespflegeperson vermittelt werden, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten betreut. Keine Kindertagespflege ist die Betreuung	

Anlage 2 zur Drucksache

durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad. (3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.	durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad. (3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.	
§ 2 Rechtliche Grundlagen Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind: a) das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90, b) das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), c) das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 01.01.2025, insbesondere § 3, § 4 sowie §§ 43 bis 50, d) das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), insbesondere die §§ 37 bis 40, e) die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen	§ 2 Rechtliche Grundlagen Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind: a) das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43, 79a und 90, b) das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), c) das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 23.07.2025, insbesondere § 3, § 4 sowie §§ 43 bis 50, d) das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), insbesondere die §§ 37 bis 40, e) die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung und	Vollständigkeit gesetzlicher Grundlagen

Anlage 2 zur Drucksache

Fassung und f) das Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere § 35	f) das Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere § 35.	
§ 3 Finanzierung der Kindertagespflege (1) Die Kindertagespflege wird aus Beiträgen der/des Personensorgeberechtigten sowie aus den Finanzierungsbeiträgen der Wohngemeinde und des Landes Schleswig-Holstein finanziert. (2) Der Beitrag der/des Personensorgeberechtigten wird gemäß der jeweils gültigen Fassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster festgesetzt.	§ 3 Finanzierung der Kindertagespflege (1) Die Kindertagespflege wird aus Beiträgen der/des Personensorgeberechtigten sowie aus den Finanzierungsbeiträgen der Wohngemeinde und des Landes Schleswig-Holstein finanziert. (2) Der Beitrag der/des Personensorgeberechtigten wird gemäß § 31 KiTaG für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster festgesetzt.	Anpassung aufgrund Ratsbeschluss
§ 4 Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege (1) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 44 KiTaG durch die Stadt Neumünster ist, dass das Kind und die/der Personensorgeberechtigte/-n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben. (2) Das Kind kann unter folgenden Voraussetzungen in Kindertagespflege gefördert werden: 1. Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung	§ 4 Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege (1) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 44 KiTaG durch die Stadt Neumünster ist, dass das Kind und die/der Personensorgeberechtigte/-n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben. (2) Das Kind kann unter folgenden Voraussetzungen in Kindertagespflege gefördert werden: 1. Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in	

Anlage 2 zur Drucksache

in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. 2. Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder die/der Personensorgeberechtigte/-n einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten. 3. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege. 4. Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, in begründeten	Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. 2. Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder die/der Personensorgeberechtigte/-n einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten. 3. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung in der Kindertagespflege gefördert werden. 4. Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, in begründeten	Klarstellung bereits durch vorige Formulierung.
---	---	--

Anlage 2 zur Drucksache

Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, gewährt werden. (3) Die Kindertagespflegeperson muss über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen. 1. Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut. 2. Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden. 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung erteilt. 4. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Erlaubnis. Für eine öffentlich	Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, gewährt werden. (3) Die Kindertagespflegeperson muss über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen. 1. Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut. 2. Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden. 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege erteilt. 4. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Erlaubnis. Für eine öffentlich	
--	---	--

Anlage 2 zur Drucksache

geförderte Betreuung ist jedoch eine Erlaubnis durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung als Eignungsbescheinigung erforderlich. Personensorgeberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit anzumelden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Personensorgeberechtigte/-n abtritt. (4) Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und der Abteilung Kindertagespflege auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Im Einzelnen werden folgenden Voraussetzungen geprüft: 1. Persönliche Voraussetzungen a) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern b) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit	geförderte Betreuung ist jedoch eine Erlaubnis durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung als Eignungsbescheinigung erforderlich. Personensorgeberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit anzumelden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Personensorgeberechtigte/-n abtritt. (4) Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Im Einzelnen werden folgenden Voraussetzungen geprüft: 1. Persönliche Voraussetzungen a) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern, b) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,	
---	---	--

Anlage 2 zur Drucksache

c) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind d) Zusammenarbeit mit den Eltern e) Reflexionsfähigkeit und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens f) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen g) zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse i) Organisationsfähigkeit j) Kenntnisse über die finanziellen, versicherungs- und steuerrechtlichen Grundlagen für die selbständige Tätigkeit k) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, l) Kooperation mit der Abteilung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen 2. Formale Voraussetzungen	c) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind, d) Zusammenarbeit mit den Eltern, e) Reflexionsfähigkeit und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens, f) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen, g) zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive, h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, i) Organisationsfähigkeit, j) Kenntnisse über die finanziellen, versicherungs- und steuerrechtlichen Grundlagen für die selbständige Tätigkeit, k) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, l) Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen. 2. Formale Voraussetzungen	
---	--	--

Anlage 2 zur Drucksache

Zur Prüfung der Eignung sind von der antragstellenden Person im Vorwege folgende Unterlagen vorzulegen: a) Schreiben über die Motivation für die Tätigkeit in der Kindertagespflege b) Tabellarischer Lebenslauf c) Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung, d) Nachweis über einen in Deutschland anerkannten Schulabschluss (mindestens ESA bzw. Hauptschulabschluss). Bei einem Schulabschluss oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des deutschsprachigen Raums ist ein B2 Sprachzertifikat Deutsch, wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist, erforderlich, e) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 80 Stunden Praktikum, entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) oder dem Curriculum nach QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege von DJI und Bundesverband für Kindertagespflege) oder einer vergleichbaren Qualifizierung, die in Präsenz oder in hybrider Form absolviert wurden. Anerkannte pädagogische Fachkräfte können nach der	Zur Prüfung der Eignung sind von der antragstellenden Person im Vorwege folgende Unterlagen vorzulegen: a) Schreiben über die Motivation für die Tätigkeit in der Kindertagespflege, b) Tabellarischer Lebenslauf, c) Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung, d) Nachweis über einen in Deutschland anerkannten Schulabschluss (mindestens ESA bzw. Hauptschulabschluss). Bei einem Schulabschluss oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des deutschsprachigen Raums ist ein B2 Sprachzertifikat Deutsch, wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist, erforderlich, e) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 80 Stunden Praktikum, entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) oder der Richtlinie nach QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege vom Bundesverband für Kindertagespflege) oder einer vergleichbaren Qualifizierung, die in Präsenz oder in hybrider Form absolviert wurden. Anerkannte pädagogische Fachkräfte können nach der Eignungsprüfung	
--	--	--

Anlage 2 zur Drucksache

Eignungsprüfung unmittelbar in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einsteigen (vgl. § 46 Absatz 2 KitaG). f) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Umfang von neun Unterrichtseinheiten. g) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller Personen über 16 Jahre, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden, das nicht älter als drei Monate ist. h) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht, und Nachweis nach § 20 Abs. 8 – 13 IfSG, i) Vereinbarung mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), j) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43	unmittelbar in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einsteigen (vgl. § 46 Absatz 2 KiTaG), f) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Umfang von neun Unterrichtseinheiten, g) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller Personen über 18 Jahre, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden, dass nicht älter als drei Monate ist, h) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht, und Nachweis nach § 20 Abs. 8 – 13 IfSG, i) Vereinbarung mit dem Fachdienstes Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), j) Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes nach § 79a SGB VIII, k) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43	Anpassung durch gesetzliche Vorgabe. Einfügen führt zu einer nachfolgenden Änderung der Nummerierung.
--	--	--

Anlage 2 zur Drucksache

Infektionsgesetz bzw. eine Folgebelehrung, die nicht älter als drei Monate ist. k) Nachweis über die Anmeldung oder Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW, l) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson, m) Nachweis über die Zusage einer Rentenversicherung, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu versichern. n) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen, o) Einwilligung für die Prüfung beim zuständigen Jugendamt, ob Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden p) Einwilligung für die Meldung der Kindertagespflegeperson bei der Lebensmittelaufsicht, da Kindertagespflegestellen zu Lebensmittelverarbeitenden Unternehmungen gehören (Art. 6 VO (EG) Nr. 852/2004). q) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen, Erklärung zur Einhaltung von Vorgaben der Sicherheitscheckliste,	Infektionsgesetz bzw. eine Folgebelehrung, die nicht älter als drei Monate ist, l) Nachweis über die Anmeldung oder Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW, m) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson, n) Nachweis über die Zusage einer Rentenversicherung, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu versichern, o) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen, p) Einwilligung für die Prüfung beim zuständigen Jugendamt, ob Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden, q) Nachweis über die Meldung der Kindertagespflegeperson bei der Lebensmittelaufsicht, da Kindertagespflegestellen zu Lebensmittelverarbeitenden Unternehmungen gehören (Art. 6 VO (EG) Nr. 852/2004), r) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen, Erklärung zur Einhaltung von Vorgaben der Sicherheitscheckliste,	Gesetzliche Vorgabe; klarstellend ergänzt.
--	--	---

Anlage 2 zur Drucksache

r) Pädagogisches Konzept der Kindertagespflegestelle, s) Grundriss der Betreuungsräume, t) Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die für die Erlaubnis notwendig sind. u) Datenschutz Verschwiegenheitsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen, v) Vereinbarung zur Bereitstellung von Betreuungsplätze für Kinder aus Neumünster w) Einwilligung zur Aufnahme der Kindertagespflegeperson in der Kita-Datenbank, 3. Anforderungen an die Räumlichkeiten a) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder in einem ausdrücklich für die Kindertagespflege bereitstehenden Betreuungsraum, b) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,	s) Pädagogisches Konzept der Kindertagespflegestelle inkl. Gewaltschutzkonzept, ggf. Outdoor-Konzept, soweit eine Betreuung überwiegend draußen stattfindet, t) Grundriss der Betreuungsräume, oder des Schutzraumes bei Outdoor-Betreuungsmodell, u) Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die für die Erlaubnis notwendig sind, v) Datenschutz Verschwiegenheitsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen, w) Vereinbarung zur Bereitstellung von Betreuungsplätze für Kinder aus Neumünster, x) Einwilligung zur Aufnahme der Kindertagespflegeperson in der Kita-Datenbank. 3. Anforderungen an die Räumlichkeiten a) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder in einem ausdrücklich für die Kindertagespflege bereitstehenden Betreuungsraum, b) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,	Gesetzliche Anpassung Grundlage für die korrekte Abrechnung, resultiert aus Gesetzesanpassung
--	--	---

Anlage 2 zur Drucksache

c) im Betreuungs- und Außenbereich Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord, d) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind, und Rauchverbot auf den Außenflächen während der Anwesenheit der Kinder e) abhängig vom Alter der Tageskinder ein kindgerechtes Außenspielgelände. f) Die Räume sind im Sinne der Landesbauordnung als Wohn- und Aufenthaltsräume ausgewiesen (§§ 47 und 48 Landesbauordnung). (5) Folgende Nachweise für die Eignung sind regelmäßig zu erbringen:	c) im Betreuungs- und Außenbereich Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord, d) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind, und Rauchverbot auf den Außenflächen während der Anwesenheit der Kinder, e) abhängig vom Alter der Tageskinder ein kindgerechtes Außenspielgelände, f) Die Räume sind im Sinne der Landesbauordnung als Wohn- und Aufenthaltsräume ausgewiesen (§§ 47 und 48 Landesbauordnung), g) Soweit eine Betreuung überwiegend in Außenbereichen stattfindet, die Bereitstellung eines adäquaten Schutzraumes, der eine angemessene pädagogische Betreuung im Bedarfsfall gewährleistet. (5) Folgende Nachweise für die Eignung sind regelmäßig zu erbringen: 1. Einmal jährlich, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres ist eine Beitragsbescheid der Krankenkasse, Pflegeversicherung und Rentenversicherung für das abgelaufene Kalenderjahr	Gesetzliche Vorgabe Vorgabe zur zeitgerechten Abrechnung der hälftigen Sozialversicherungsaufwendungen; Einfügen führt zu veränderter Nummerierung nachlaufend.
--	--	---

1. alle zwei Jahre: a) Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen b) Im Rahmen der Nummer 1 eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz. Hierzu zählen u. a. folgende Themenschwerpunkte: ☐ Kinderschutz ☐ Anzeichen von Kindeswohlgefährdung ☐ Elternarbeit ☐ Beschwerdemanagement ☐ Grenzsensibles Verhalten ☐ Partizipation ☐ Sexualpädagogik ☐ Kinderrechte ☐ Datenschutz ☐ Lokale Netzwerke/Unterstützungssysteme ☐ Traumapädagogik c) Folgebelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz	gemäß §23 SGB VIII einzureichen. Des Weiteren ist der endgültigen Beitragsbescheid der Kranken- und Pflegeversicherung für die Nachberechnung der zurückliegenden Jahre unverzüglich nach Erhalt einzureichen. 2. alle zwei Jahre: a) Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, b) eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz. Hierzu zählen u. a. folgende Themenschwerpunkte: • Kinderschutz • Anzeichen von Kindeswohlgefährdung • Elternarbeit • Beschwerdemanagement • Grenzsensibles Verhalten • Partizipation • Sexualpädagogik • Kinderrechte • Datenschutz • Lokale	
---	--	--

2. alle fünf Jahre ein eintragsfreies erweitertes polizeilichen Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden. (6) Um eine rechtzeitige Erneuerung zu gewährleisten, ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Erlaubnis ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Erlaubnis zu stellen. (7) Sind zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Für Räume, in denen zwei nebeneinander tätige Kindertagespflegepersonen Funktionsräume gemeinsam nutzen, gelten besondere	Netzwerke/Unterstützungssysteme • Traumapädagogik c) Folgebelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz 3. alle fünf Jahre ein eintragsfreies erweitertes polizeilichen Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden. (6) Um eine rechtzeitige Erneuerung zu gewährleisten, ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Erlaubnis ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Erlaubnis zu stellen. (7) Sind zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Für Räume, in denen zwei nebeneinander tätige Kindertagespflegepersonen Funktionsräume	
---	--	--

Anlage 2 zur Drucksache

Anforderungen bezüglich der Hygiene gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz. (8) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen. (9) Die Versagung oder der Widerruf der Erlaubnis richtet sich nach §§ 38 und 39 JuFöG. Danach ist sie unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen,	gemeinsam nutzen, gelten besondere Anforderungen bezüglich der Hygiene gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz. (8) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften der Kindertageseinrichtungen. (9) Werden in einem Objekt mehr als 5 fremde Kinder betreut oder liegt ein Betreuungsraum im 1. Obergeschoss, ist für die Erlaubnis eine Begutachtung durch die Feuerwehr Neumünster erforderlich. Werden bis zu 10 Kinder im 1. Obergeschoss betreut, sind alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitzuzählen und bei der Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen. Bei mehr als 10 Kindern, die betreut werden, liegt ein Sonderbau gemäß § 2 LBO vor. Die sich hieraus ergebenden Vorgaben sind zu beachten. (10) Die Versagung oder der Widerruf der Erlaubnis richtet sich nach §§ 38 und 39 JuFöG. Danach ist sie unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.	Brandschutzrechtliche Vorgabe. Einfügen führt zu einer nachlaufend veränderten Nummerierung.
---	---	---

Anlage 2 zur Drucksache

a) wenn die persönliche Eignung fehlt, b) bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdend Erziehungspraktiken, c) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucher-schutzgesetzes Schleswig-Holstein verstoßen wird, d) wenn das erneuerte Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson bzw. die Führungszeugnisse der Personen über 16 Jahre des Haushaltes, in dem die Kinder betreut werden, trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgelegt wird, e) wenn der Nachweis über die Auffrischung der Ersten-Hilfe-Kenntnisse nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgelegt wird, f) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach § 7 dieser Richtlinie, g) bei Sicherheits- und Hygienemängeln in den Betreuungsräumen	Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen, a) wenn die persönliche Eignung fehlt, b) bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdende Erziehungspraktiken, c) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucher-schutzgesetzes Schleswig-Holstein verstoßen wird, d) wenn das erneuerte Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson bzw. die Führungszeugnisse der Personen über 18 Jahre des Haushaltes, in dem die Kinder betreut werden, trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgelegt wird, e) wenn der Nachweis über die Auffrischung der Ersten-Hilfe-Kenntnisse nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgelegt wird, f) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach § 7 dieser Richtlinie, g) bei Sicherheits- und Hygienemängeln in den Betreuungsräumen.	
--	---	--

Über die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis werden die Personensorgeberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege, unverzüglich unterrichtet.	Über die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis werden die Personensorgeberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich unterrichtet.	
§ 5 Kostenerstattung für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson und Fortbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen (1) Die Kosten der Grundqualifikation werden den Teilnehmenden auf schriftlichen Antrag vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege, mit anteilig bis zu 25 % der Gesamtkosten erstattet, wenn sie Kindertagesbetreuung in Neumünster anbieten. (2) Voraussetzung für einen Kostenzuschuss für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die positive Bewertung durch die Fachberatung Kindertagespflege der Abteilung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung im Eignungseinschätzungsverfahren. (3) Die Stadt Neumünster hält entsprechend § 49 KitaG ein Fortbildungsangebot für die Kindertagespflegepersonen vor. Das	§ 5 Kostenerstattung für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson und Fortbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen (1) Die Kosten der Grundqualifikation werden den Teilnehmenden auf schriftlichen Antrag von der Abteilung Pädagogische Fachberatung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster mit anteilig bis zu 25 % der Gesamtkosten höchstens jedoch 400 € erstattet, wenn sie Kindertagesbetreuung in Neumünster anbieten. (2) Voraussetzung für einen Kostenzuschuss für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die positive Bewertung durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung im Eignungseinschätzungsverfahren. (3) Die Stadt Neumünster hält entsprechend § 49 KiTaG ein Fortbildungsangebot für die Kindertagespflegepersonen vor.	Klarstellung; Kostenrahmen wurde begrenzt. Bemerkung ist nicht relevant für die Richtlinie. Soweit das Land Fortbildungen refinanziert, die hierunter fallen, stellt die Stadt weiterhin Anträge.

Fortbildungsangebot kann durch das Land Schleswig-Holstein refinanziert werden.		
§ 6 Antragstellung (1) Für die Förderung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII ist ein schriftlicher Antrag der/des Personensorgeberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen. (2) Die Auszahlung von Geldleistungen für die Förderung erfordert einen gesonderten schriftlichen Antrag durch die Kindertagespflegeperson vor Beginn der Betreuung beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege.	§ 6 Antragstellung (1) Für die Förderung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII ist ein schriftlicher Antrag der/des Personensorgeberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen. (2) Die Auszahlung von Geldleistungen für die Förderung erfordert einen gesonderten schriftlichen Antrag durch die Kindertagespflegeperson vor Beginn der Betreuung beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege.	
§ 7 Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung (1) Laufende Geldleistungen werden gewährt, wenn 1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht. Dafür ist nach Vertragsabschluss der Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und der/des Personensorgeberechtigten von der/dem	§ 7 Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung (1) Laufende Geldleistungen werden gewährt, wenn 1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht. Dafür ist nach Vertragsabschluss der Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und der/des Personensorgeberechtigten von der/dem Personensorgeberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung	

Anlage 2 zur Drucksache

Personensorgeberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege, vorzulegen. 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist, 3. die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 4 KiTaG in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Kindertagespflegeperson übermittelt wurden, 4. die Kindertagespflegeperson mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat. Die Angaben erfolgen über den Betreuungszeiten-Beleg, der bis zum 10. des Folgemonats einzureichen ist. Personensorgeberechtigte haben die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen auf dem Betreuungszeiten-Beleg zu bestätigen. Dies ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Geldleistung. 5. der Betreuungsvertrag für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die/den Personensorgeberechtigten zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsieht. Weiteres ist in der Nutzen- und	Kindertagespflege, vorzulegen, 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist, 3. die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 4 KiTaG in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Kindertagespflegeperson übermittelt wurden, 4. die Kindertagespflegeperson mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat. Die Angaben erfolgen über den Betreuungszeiten-Beleg, der bis zum 10. des Folgemonats einzureichen ist. Personensorgeberechtigte haben die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen auf dem Betreuungszeiten-Beleg zu bestätigen. Dies ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Geldleistung,	Sonderregelung bzgl. Umzug in § 7 (3) aufgenommen. Streichung hier führt zu geänderter Nummerierung.
--	--	---

Anlage 2 zur Drucksache

Kostenbeitragssatzung in der derzeitig gültigen Fassung geregelt. 6. für dieselbe Förderzeit kein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer anderen Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege besteht, 7. während der Eingewöhnung zu Beginn der Betreuung entsprechend § 12 dieser Richtlinie keine geplanten Ausfallzeiten erfolgen. Die Meldungen müssen schriftlich an die Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege erfolgen. (2) Die Feststellung erfolgt für Personensorgeberechtigte durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Kostenbeitrag, zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den Angaben zum Förderzeitraum, zum Umfang der geförderten Betreuungszeit und der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält.	5. für dieselbe Förderzeit kein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer anderen Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege besteht, 6. die Regelungen für Aufnahme und Eingewöhnung von Kindern sind gemäß gesetzlicher Bestimmungen umzusetzen. Die Meldungen müssen schriftlich an die Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege erfolgen. (2) Die Feststellung erfolgt für Personensorgeberechtigte durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Kostenbeitrag, zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den Angaben zum Förderzeitraum, zum Umfang der geförderten Betreuungszeit und der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege erhält.	Neuregelung mit Bezug auf das Gesetz.
--	---	--

§ 8 Mitwirkungspflichten (1) Sowohl der/die Personensorgeberechtigte als auch die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abteilung Kindertagespflege jede für das Betreuungsverhältnis relevante Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Relevant sind insbesondere 1. meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern bzw. meldepflichtige Krankheiten der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder oder nicht vorhandene Immunisierung gegen Masern, 2. Unfälle, nachdem sie der Unfallkasse Nord gemeldet wurden, 3. Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, 4. Änderungen der Betreuungszeiten, 5. ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet. (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Neumünster über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten,	§ 8 Mitwirkungspflichten (1) Sowohl der/die Personensorgeberechtigte als auch die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege jede für das Betreuungsverhältnis relevante Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Relevant sind insbesondere 1. meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern bzw. meldepflichtige Krankheiten der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder oder nicht vorhandene Immunisierung gegen Masern, 2. Unfälle, nachdem sie der Unfallkasse Nord gemeldet wurden, 3. Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, 4. Änderungen der Betreuungszeiten, 5. ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet. (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu	
--	--	--

Anlage 2 zur Drucksache

insbesondere 1. die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung, 2. gravierende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z. B. Geburt eines Kindes, Umzug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner/-innen ihres Haushaltes, 3. Aufnahme eines Pflegekindes, 4. Neueintrag im erweiterten Führungszeugnis vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes), 5. die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie. Nach § 40 Abs. 1 JuFöG gehört es zu den Pflichten der Kindertagespflegeperson, der Stadt Neumünster Auskunft über die Kindertagespflegestelle und die Tageskinder zu erteilen. Weiter ist der zuständigen Fachberatung der Kindertagespflege zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.	unterrichten, insbesondere 1. die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung, 2. gravierende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z. B. Geburt eines Kindes, Umzug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner/-innen ihres Haushaltes), 3. Aufnahme eines Pflegekindes, 4. Neueintrag im erweiterten Führungszeugnis vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes), 5. die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie. Nach § 40 Abs. 1 JuFöG gehört es zu den Pflichten der Kindertagespflegeperson, der Stadt Neumünster Auskunft über die Kindertagespflegestelle und die Tageskinder zu erteilen. Weiter ist der zuständigen Fachberatung der Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.	
---	--	--

Anlage 2 zur Drucksache

(3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, besondere individuelle diagnostizierte Förderbedarfe eines Kindes mitzuteilen. (4) Die Kindertagespflegeperson hat insbesondere mitzuteilen: 1. Zu welchen Zeiten sie keine Leistung angeboten hat, 2. wenn das Kind die angebotene Leistung wie unter § 44 Absatz 4 KitaG beschrieben nicht nutzt oder 3. Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.	(3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, besondere individuelle diagnostizierte Förderbedarfe eines Kindes mitzuteilen. (4) Die Kindertagespflegeperson hat insbesondere mitzuteilen: 1. Zu welchen Zeiten sie keine Leistung angeboten hat, 2. wenn das Kind die angebotene Leistung wie unter § 44 Absatz 4 KiTaG beschrieben nicht nutzt oder 3. Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.	
§ 9 Kündigung (1) Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf einer unverzüglichen Mitteilung in Schriftform an den jeweiligen Vertragspartner und den örtlichen Träger. (2) Die Abmeldefrist des Betreuungsverhältnisses durch die/den Personensorgeberechtigte/n beträgt vier Wochen zum Ende des Kalendermonats und ist schriftlich dem örtlichen Träger	§ 9 Kündigung (1) Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf einer unverzüglichen Mitteilung in Schriftform an den jeweiligen Vertragspartner und den örtlichen Träger. (2) Die Abmeldefrist des Betreuungsverhältnisses durch die/den Personensorgeberechtigte/n beträgt vier Wochen zum Ende des Kalendermonats und ist schriftlich dem örtlichen Träger	

mitzuteilen.	mitzuteilen. (3) Der Betreuungsvertrag muss für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die/den Personensorgeberechtigten zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsehen.	Neue Platzierung der Kündigungsfrist bei Umzug.
§ 10 Laufende Geldleistung (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und gemäß § 44 Absatz 2 KiTaG: 1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderstunde, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft, 4. die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und 5. die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer	§ 10 Laufende Geldleistung (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und gemäß § 44 Absatz 2 KiTaG: 1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderstunde, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft, 4. die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und 5. die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer	

Anlage 2 zur Drucksache

angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (2) Die Höhe des Anerkennungsbetrages ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes. Er wird pro Kind und Betreuungsstunde gewährt und richtet sich nach § 46 KitaG. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, richtet sich der Anerkennungsbetrag nach § 46 Abs. 2 KitaG in seiner aktuell gültigen Fassung. Weist die Kindertagespflegeperson Fortbildungsstunden mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit entsprechend § 48 Absatz 3 KitaG nach, erhöht sich auf Antrag der Anerkennungsbetrag im darauffolgenden Jahr. Die erforderlichen Unterlagen sind bis zum 30.11. des Jahres einzureichen.	angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (2) Die Höhe des Anerkennungsbetrages ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes. Er wird pro Kind und Betreuungsstunde gewährt und richtet sich nach § 46 KiTaG. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, richtet sich der Anerkennungsbetrag nach § 46 Abs. 2 KiTaG in seiner aktuell gültigen Fassung. Weist die Kindertagespflegeperson Fortbildungsstunden mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit entsprechend § 48 Absatz 3 KiTaG nach, erhöht sich auf Antrag der Anerkennungsbetrag im darauffolgenden Jahr. Die erforderlichen Unterlagen sind bis zum 30.11. des Jahres einzureichen. Ausgenommen sind Erste-Hilfe-Kurse und Folgebelehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz.	Abrechnungsrelevante Ergänzung
--	---	---------------------------------------

Anlage 2 zur Drucksache

Der Anerkennungsbetrag wird entsprechend § 55 Absatz 2 KitaG erhöht. (3) Bei der Bestimmung der Sachaufwandpauschale werden nur solche Räumlichkeiten beachtet, die ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt werden (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KitaG). Grundlegend ist die Betreuungsfläche. Im Verbund gemeinsam genutzte Räume werden jeweils hälftig angerechnet. Werden Nebenräume, wie Flur oder Teile der Küche, für die pädagogische Arbeit mit den Tageskindern genutzt, können diese zum Betreuungsraum anteilig zugerechnet werden. Die Sachaufwandpauschale für Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten bzw. bei einem Anstellungsträger bleibt davon unberührt. (4) Die Erstattung der hälftigen jährlich nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt. (5) Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag	Der Anerkennungsbetrag wird entsprechend § 55 Absatz 2 KiTaG erhöht. (3) Die Regelungen betreffend der Ausfalltage, der Berechnung und Anwendung dieser finden gemäß des § 44 (5) KiTaG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. (4) Bei der Bestimmung der Sachaufwandpauschale werden nur solche Räumlichkeiten beachtet, die zur Kindertagespflege genutzt werden (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KiTaG). Grundlegend ist die Betreuungsfläche. Im Verbund gemeinsam genutzte Räume werden jeweils hälftig angerechnet. Werden Nebenräume, wie Flur oder Teile der Küche, für die pädagogische Arbeit mit den Tageskindern genutzt, können diese zum Betreuungsraum anteilig zugerechnet werden. Die Sachaufwandpauschale für Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten bzw. bei einem Anstellungsträger bleibt davon unberührt. (5) Die Erstattung der hälftigen jährlich nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt (6) Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag	Regelung ergänzt, um auf die jeweils gültige und ggf. neue Regelung betreffend der Ausfalltage zu verweisen. Folgende Nummerierung wird verändert.
--	---	---

Anlage 2 zur Drucksache

den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandspauschale, wenn 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Erlaubnis um ein Kind verringert. (6) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.	den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandspauschale, wenn 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Erlaubnis um ein Kind verringert. (7) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.	
---	---	--

§ 11 Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten bzw. bei einem Anstellungsträger (1) Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Kindes oder bei einem Anstellungsträger ist in der Regel ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten bzw. dem Anstellungsträger und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten bzw. der Anstellungsträger sind demnach verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Kindertagespflegepersonen können die Zahlung von Zusatzbeiträgen neben der durch die Stadt zu zahlenden Geldleistungen bis zu einer Höhe des Mindestlohnes vereinbaren. (2) Der Anerkennungsbetrag nach § 46 KitaG und die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 KitaG werden an die Personensorgeberechtigten bzw. den Anstellungsträger ausgezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an sie abgetreten hat. Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftigen Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden den	§ 11 Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten bzw. bei einem Anstellungsträger 1) Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Kindes oder bei einem Anstellungsträger ist in der Regel ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten bzw. dem Anstellungsträger und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten bzw. der Anstellungsträger sind demnach verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Kindertagespflegepersonen können die Zahlung von Zusatzbeiträgen neben der durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege zu zahlenden Geldleistungen bis zu einer Höhe des Mindestlohnes vereinbaren. 2) Der Anerkennungsbetrag nach § 46 KiTaG und die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 KiTaG werden an die Personensorgeberechtigten bzw. den Anstellungsträger ausgezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an sie abgetreten hat. Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftigen Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden den	
--	--	--

Anlage 2 zur Drucksache

Personensorgeberechtigten bzw. dem Anstellungsträger zur Finanzierung der Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Der Erstattungsanspruch richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe, soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrages übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge. (3) Sollten die Personensorgeberechtigten die Beiträge nicht tragen können, besteht unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten (vgl. § 7 Absatz 2 KitaG und § 8 Nutzen- und Kostenbeitragssatzung der Stadt Neumünster).	Personensorgeberechtigten bzw. dem Anstellungsträger zur Finanzierung der Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Der Erstattungsanspruch richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe, soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrages übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge. 3) Sollten die Personensorgeberechtigten die Beiträge nicht tragen können, besteht unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten (vgl. § 7 Absatz 2 KiTaG und § 8 Nutzen- und Kostenbeitragssatzung der Stadt Neumünster).	
§ 12 Betreuungszeiten (1) Wird der Förderumfang nach § 44 Absatz 7 KitaG überschritten, ist die anbietende Kindertagespflegeperson über den tatsächlichen Bedarf nachweispflichtig. (2) Einmal im Jahr sollen Tageskinder Urlaub haben und wenigstens zwei zusammenhängende Wochen nicht in Kindertagespflege betreut werden.	§ 12 Betreuungszeiten (1) Wird der Förderumfang nach § 44 Absatz 7 KiTaG überschritten, ist die anbietende Kindertagespflegeperson über den tatsächlichen Bedarf nachweispflichtig. (2) Einmal im Jahr sollen Tageskinder Urlaub haben und wenigstens zwei zusammenhängende Wochen nicht in Kindertagespflege betreut werden.	

§ 13 Eingewöhnungszeiten (1) Es soll eine angemessene Eingewöhnung erfolgen, die individuell abgestimmt wird und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entspricht. Ein Kind darf nur aufgenommen werden, wenn die Kindertagespflegeperson ab dem tatsächlichen Betreuungsbeginn für vier Wochen keine Abwesenheiten insbesondere für Urlaub geplant hat. (2) Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. (3) Das in der Eingewöhnung befindliche Kind gilt als reguläres Tageskind. Mit ihm dürfen nicht mehr Tageskinder anwesend sein als in der Erlaubnis gestattet.	§ 13 Eingewöhnungszeiten (1) Es soll eine angemessene Eingewöhnung erfolgen, die individuell abgestimmt wird und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entspricht. (2) Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. (3) Das in der Eingewöhnung befindliche Kind gilt als reguläres Tageskind. Mit ihm dürfen nicht mehr Tageskinder anwesend sein als in der Erlaubnis gestattet.	Konfliktbehaftete Regelung, daher Streichung
§ 14 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (1) Laufende Geldleistungen werden für nach § 44 Absatz 5 KitaG definierte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson fortgezahlt, unabhängig vom Grund des Ausfalls. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als ein halber Tag.	§ 14 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (1) Laufende Geldleistungen werden für nach § 44 Absatz 5 KiTaG definierte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson fortgezahlt, unabhängig vom Grund des Ausfalls. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als ein halber Tag.	

Anlage 2 zur Drucksache

(2) Kindertagespflegepersonen haben dem örtlichen Träger spätestens bis zum 31.12. des Jahres eine Auflistung der geplanten Ausfallzeiten im Folgejahr zu übermitteln. (3) Für Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) wird entsprechend § 48 KitaG eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis als Eignungsbescheinigung verfügt. Geplante Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden nur in Einzelfällen vertreten, wenn die Personensorgeberechtigte/-n entsprechenden individuellen Bedarf nachweisen. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst koordiniert werden. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung fördert selbständige mobile Vertretungskräfte, Vertretungen im Vertretungsstützpunkt und das Freihalten von Plätzen in Vertretungsnetzwerken von Kindertagespflege-Stellen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Vorfeld der Vertretungssituation mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und der Vertretungskraft beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungskraft zu kooperieren	(2) Kindertagespflegepersonen haben dem örtlichen Träger spätestens bis zum 31.12. des Jahres eine Auflistung der geplanten Ausfallzeiten im Folgejahr zu übermitteln. (3) Für Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) wird entsprechend § 48 KiTaG eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis als Eignungsbescheinigung verfügt. Geplante Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden nur in Einzelfällen vertreten, wenn die Personensorgeberechtigte/-n entsprechenden individuellen Bedarf nachweisen. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst koordiniert werden. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege fördert selbständige mobile Vertretungskräfte, Vertretungen im Vertretungsstützpunkt und das Freihalten von Plätzen in Vertretungsnetzwerken von Kindertagespflege-Stellen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Vorfeld der Vertretungssituation mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege und der Vertretungskraft beim Aufbau einer	
--	---	--

und ihre personensorgeberechtigten Vertragspartner/-innen über das Vertretungsmodell ihrer Kindertagespflegestelle zu informieren. (4) Vertretende Kindertagespflegepersonen erhalten laufende Geldleistungen nach § 44 KitaG für ihr Vertretungsangebot unter folgenden Voraussetzungen: 1. Mobile Vertretungskräfte kooperieren mit bis zu fünf Kindertagespflegestellen, zu denen sie für den Bindungsaufbau regelmäßig wöchentlich Kontakt pflegen. Hierfür erhalten sie Geldleistungen nach §§ 46 und 47 Absatz 1 Nr. 1 KitaG auf der Berechnungsgrundlage von vier Kindern und 25 Betreuungsstunden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation. Für mobile Vertretungskräfte, die für weniger als fünf Kindertagespflegestellen Vertretung anbieten, erfolgt eine entsprechend berechnete Reduzierung. Die Fahrtkosten für den Kontaktbesuch werden mit 0,30 €/km innerhalb des Stadtgebietes erstattet. Die Auszahlung der Pauschale für Kontaktbesuche erfolgt nach Rechnungstellung der mobilen Vertretungskräfte.	sicheren Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungskraft zu kooperieren und ihre personensorgeberechtigten Vertragspartner/-innen über das Vertretungsmodell ihrer Kindertagespflegestelle zu informieren. (4) Vertretende Kindertagespflegepersonen erhalten laufende Geldleistungen nach § 44 KiTaG für ihr Vertretungsangebot unter folgenden Voraussetzungen: 1. Mobile Vertretungskräfte kooperieren mit bis zu fünf Kindertagespflegestellen, zu denen sie für den Bindungsaufbau regelmäßig wöchentlich Kontakt pflegen. Hierfür erhalten sie Geldleistungen nach §§ 46 und 47 Absatz 1 Nr. 1 KiTaG auf der Berechnungsgrundlage von vier Kindern und 25 Betreuungsstunden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation. Für mobile Vertretungskräfte, die für weniger als fünf Kindertagespflegestellen Vertretung anbieten, erfolgt eine entsprechend berechnete Reduzierung. Die Fahrtkosten für den Kontaktbesuch und für die Vertretung werden mit 0,30 €/km innerhalb des Stadtgebietes erstattet. Die Auszahlung der Pauschale für Kontaktbesuche erfolgt nach Rechnungstellung der mobilen	
--	---	--

Leistet die Vertretungskraft eine Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem Anerkennungsbetrag nach § 46 KitaG und mit dem Sachaufwand nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 KitaG für vier Wochen gefördert. Sollte die Ersatzbetreuung in eigenen geeigneten Räumen der Vertretungskraft stattfinden, gilt eine Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 KitaG. Sollte die Vertretung über vier Wochen hinaus andauern, stellt die Vertretungskraft einen Antrag auf Zahlung einer laufenden Geldleistung entsprechend der zu betreuenden Kinder und deren Betreuungsumfang entsprechend dem regulären Bewilligungsbescheid. Die Pauschale für die Kontaktbesuche kann in dieser Zeit nicht in Rechnung gestellt werden. Findet die Betreuung in den Räumen der zu vertretenden Kindertagespflegeperson statt, erhält diese die Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 bzw. 3,	Vertretungskräfte. Die mobile Vertretungskraft schließt mit jeder Kindertagespflegeperson eine Kooperationsvereinbarung. Diese ist Voraussetzung für die Zahlung der Pauschale. Leistet die Vertretungskraft eine Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem Anerkennungsbetrag nach § 46 KiTaG und mit der Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 KiTaG für vier Wochen gefördert. Sollte die Ersatzbetreuung in eigenen geeigneten Räumen der Vertretungskraft stattfinden, gilt eine Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 KiTaG. Sollte die Vertretung über vier Wochen hinaus andauern, stellt die Vertretungskraft einen Antrag auf Zahlung einer laufenden Geldleistung entsprechend der zu betreuenden Kinder und deren Betreuungsumfang gemäß dem regulären Bewilligungsbescheid. Die Pauschale für die Kontaktbesuche kann in dieser Zeit nur in Rechnung gestellt werden, soweit andernfalls ein finanzieller Nachteil nachweislich eintreten würde. Findet die	
---	---	--

Anlage 2 zur Drucksache

solange sie ihre Betreuungsräume zur Verfügung stellt. Kann die Betreuung nicht bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, sondern in den Vertretungsräumen der Stadt Neumünster stattfinden, erhält die Vertretungskraft eine Sachaufwandspauschale § 47 Absatz 1 Nummer 1 KitaG. Sollte die Vertretungskraft in anderen geeigneten Räumen betreuen, wird eine Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 bzw.3 KitaG gewährt.	Betreuung in den Räumen der zu vertretenden Kindertagespflegeperson statt, erhält diese auch über den 30. Ausfalltag hinaus die Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 bzw. 3, für jedes Kind, dass die Vertretung in Anspruch nimmt. Kann die Betreuung nicht bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, sondern in den Vertretungsräumen der Stadt Neumünster stattfinden, erhält die Vertretungskraft eine Sachaufwandspauschale § 47 Absatz 1 Nummer 1 KitaG. Sollte die Vertretungskraft in anderen geeigneten Räumen betreuen, wird eine Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 bzw.3 KiTaG gewährt. Abrechnungen für Vertretungsstunden, die geleistet wurden, sind binnen 4 Wochen nach Ende der Tätigkeit für den einzelnen Vertretungsfall beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Soweit die Kooperationsvereinbarung zum Ende des Kitajahres beendet werden soll, muss diese zum 30.04. des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form an die Kooperationspartnerin und an den Fachdienst,	Abrechnungsrelevante Regelung. Klarstellende Regelung, die ergänzt wurde.
---	--	---

2. Ein freigehaltener Platz in einem Vertretungsnetzwerk wird pauschal mit einem Anerkennungsbetrag in der hälftigen Höhe eines Ganztagsplatzes (35 Wochenstunden) unter Berücksichtigung des Anerkennungsbetrages nach § 46 KitaG vergütet. Die Förderung eines freigehaltenen Platzes setzt die regelmäßige Kontaktpflege der Kindertagespflegeperson im Netzwerk voraus. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Leistet die vertretende Kindertagespflegeperson tatsächlich Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem entsprechenden Anerkennungsbetrag nach § 46 KitaG und mit der Sachaufwandpauschale nach § 47	Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege erfolgen. Außerordentliche Kündigungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich. 2. Ein freigehaltener Platz in einem Vertretungsnetzwerk wird pauschal mit einem Anerkennungsbetrag in der hälftigen Höhe eines Ganztagsplatzes (35 Wochenstunden) unter Berücksichtigung des Anerkennungsbetrages nach § 46 KiTaG vergütet. Die Förderung eines freigehaltenen Platzes setzt die regelmäßige Kontaktpflege und deren Dokumentation der Kindertagespflegeperson im Netzwerk voraus. Die Netzwerkpartner schließen miteinander eine Kooperationsvereinbarung. Diese ist Voraussetzung für die Zahlung der Netzwerkpauschale. Leistet die vertretende Kindertagespflegeperson tatsächlich Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem entsprechenden Anerkennungsbetrag nach § 46 KiTaG und mit der Sachaufwandpauschale nach § 47 KiTaG gefördert.	Klarstellende Regelung.
--	---	--------------------------------

Anlage 2 zur Drucksache

KitaG gefördert. Die Auszahlung erfolgt auf gesonderten Antrag.	Die Auszahlung erfolgt auf gesonderten Antrag.	
§ 15 Fehlzeiten der Kinder (1) Bei Abwesenheit des Tageskindes wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen weitergezahlt. (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird beendet, wenn das Kind die angebotene Leistung 1. ohne Benachrichtigung länger als vier Wochen in Folge nicht nutzt, 2. mit vorheriger Benachrichtigung länger als sechs Wochen nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, 3. länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt.	§ 15 Fehlzeiten der Kinder (1) Bei Abwesenheit des Tageskindes wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen weitergezahlt. (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird beendet, wenn das Kind die angebotene Leistung 1. ohne vorherige Benachrichtigung länger als vier Wochen in Folge nicht nutzt, 2. mit vorheriger Benachrichtigung länger als sechs Wochen nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, 3. länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.	
§ 16 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 01.07.2023 außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 01.08.2025 außer Kraft.	